

Auskunft:
Marco Mauz, BSc
T +43 5574 4951 52052

Zahl: BHBR-I-7100.00-57/2024-12
Bregenz, am 17.02.2025

Betreff: Rohrspitz Salzmänn Yachting e.U., vertreten durch Günter Salzmänn, Projekt zur Ufergestaltung auf GST.Nr. 402/1, 403/1 und 404/1 KG Fußach, Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, Wasserrechtsgesetz und Naturschutzverordnung "Rheindelta".

K U N D M A C H U N G

Die Rohrspitz Salzmänn Yachting e.U., vertreten durch Günter Salzmänn, hat mit Eingabe vom 13.09.2024 bzw. Ergänzung 10.10.2024 bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz um Bewilligung für ein Projekt zur Ufergestaltung auf den Grundstücken 403/1 und 404/1, KG Fußach, nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, dem Wasserrechtsgesetz sowie der Naturschutzverordnung „Rheindelta“, angesucht.

Zu diesem Sachverhalt fand am 17.12.2024 ein Lokalaugenschein an Ort und Stelle statt. Im Zuge des Lokalaugenscheins wurde mit dem Antragsteller vereinbart, weitere Projektunterlagen nachzureichen.

Mit Eingabe vom 12.02.2025 bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz wurden die weiteren Projektunterlagen nachgereicht.

Gegenständliches Ansuchen:

Seitens der Rohrspitz Salzmänn Yachting e.U. ist nunmehr geplant, auf den Grundstücken 402/1, 403/1 und 404/1, KG Fußach, als Folge diverser Hochwasserereignisse, den angeschwemmten Sand teilweise abzutragen und im Uferbereich gegenständlicher Grundparzellen wieder einzubauen. Dabei sollen insgesamt ca. 200 m³ Schwemmsand abgetragen und im unmittelbar angrenzenden Uferbereich wieder eingebaut werden. Zur Stabilisierung des Sohlbereichs ist vorgesehen, den eingebrachten Schwemmsand mit einer Deckschicht aus Rundkorn 16/32/63,

frei von organischen Anteilen, abzudecken. Das Rundkorn soll in einer Schichtstärke von 2 x 10 cm, auf einer Fläche von 800 m² eingebracht werden.

Der auf GST-NR 404/1, KG Fußach, existierende Graben soll geringfügig, bis auf das Niveau 396,60 müA ausgehoben werden. Mit dieser Maßnahme soll im Falle eines HW-Ereignisses der Rückfluss des Wassers in den Bodensee ermöglicht werden.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 05.03.2025,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

09:00 Uhr an Ort und Stelle (GST-NR 403/1, KG Fußach)

anberaamt.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer kann per E-Mail unter bhbrengenz@vorarlberg.at angefordert werden, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung I – Allgemeine Verwaltung, Bahnhofstraße 41, Erdgeschoss, Zimmer Nr 15. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Fußach während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102

WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs. 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs. 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung

der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs. 1 lit b WRG 1959);

- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs. 3 und 31c Abs. 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs. 1 lit d WRG 1959).

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Gernot Längle

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Ergeht an:

1. Rohrspitz Yachting Salzmann e.U., Rohr 1 , 6972 Fußach, E-Mail: office@salzmann.at
2. DI Alexander Stroppa, E-Mail: alexander.stroppa@aon.at
3. Wolfgang Blum, E-Mail: wolfgang.blum@bueronetti.com
4. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at
5. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIId), per V-DOK (intern), zH Robert Fontanari, Matthias Nester
6. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), per V-DOK (intern), zH Rachel Vith
7. Gemeinde Fussach, Amtsadresse (fu2.1), per V-DOK (intern), unter Anschluss einer Projektausfertigung mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde. Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen: die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde.
8. Regionsmanager Natura 2000 Region Bodensee - Leiblachtal, zH Mag Walter Niederer, E-Mail: walter.niederer@rheindelta.org
9. Sarah Degenhart, MSc., Intern: Weiterleiten zur Information
10. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), per V-DOK (intern), zH Michaela Behmann

